

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 303/2014

Sitzung vom 11. Februar 2015

### **123. Anfrage (Goldene Signale und Anlagen)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küssnacht, und Jürg Sulser, Otelfingen, haben am 10. November 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Im Amtsblatt, Nr. 45, vom 7. November 2014, Seite 2, schreibt die Stadt Zürich, Dienstabteilung Verkehr, unter dem Titel Signalisation drei Lose aus. CPV: 34'992'200.– Verkehrsschilder. Los 1: Herstellung und Lieferung von Verkehrssignalen und Wegweisern; Los 2: Herstellung und Lieferung von Signalrahmen, Ständern und Briden aus Stahl 37; Los 3: Herstellung und Lieferung von kompletten Verkehrssignalen und Wegweisern inkl. Signalrahmen und Briden aus Stahl 37. Detaillierter Produktebeschrieb: Beschaffung von statischen Verkehrssignalen, Wegweisern, Signalrahmen, Standrohren und Briden für den Ersatz, die Neusignalisationen und den Unterhalt in der Stadt Zürich. Es werden je 2 Unternehmen für die Lose 1, 2 und 3 evaluiert, mit denen Rahmenverträge für die vorgesehene Vertragsdauer von 5 Jahren abgeschlossen werden. Bemerkung bei Los 3: Es ist zulässig nur für ein Los ein Angebot einzureichen oder auch für mehrere. Für das Los 3 sind nur Anbieter zugelassen, die gleichzeitig sowohl Los 1 als auch Los 2 offerieren. Die Stadt Zürich erhält jedes Jahr vom Kanton mehr als 400 Mio. Franken Zentrumslastenausgleichszahlungen. Gemäss Strassengesetz (722.1.) § 43 ff. werden die Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur von diesen erstellt, ausgebaut und unterhalten; der Kanton leistet dafür jährlich einen pauschalen Betrag. Im gleichen Amtsblatt sind 2 Lose des Kantons über 51'200'000 und 31'600'000 für die Installation von Verkehrsdaten-, Mess-, Kontroll- Prüf- und Navigationsgeräten, respektive für entsprechende elektrische Ausrüstung, ausgeschrieben.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nimmt das kantonale Tiefbauamt / dessen internes Controlling bei den Staatsstrassenbau betreffenden Submissionen der Städte Zürich und Winterthur Plausibilitätsprüfungen vor? Wenn ja, hat es dies in diesem Falle getan? Wenn nein, warum nicht, obwohl der Kanton diese Projekte mitfinanziert? Bestehen Abkommen mit den städtischen Finanzkontrollen von Zürich und Winterthur, welche für den Kanton entsprechende Prüfungen vornehmen? Wird der Kanton regelmässig über diese Prüfungen und deren Resultate informiert?

2. Welche Submissionen betreffend Signalisationen und Strassenmarkierungen hat der Kanton Zürich, vertreten durch das kantonale Tiefbauamt oder eine andere, kantonale Amtsstelle, in den Jahren 2010 bis 10.2014 ausgeschrieben (Bitte um Auflistung mit Betrag, Beschrieb, Angaben betreffend Aufteilung in wie viele Lose sowie eventueller Vorgaben betreffend Anzahl Anbieter)?
3. Hat der Regierungsrat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich angewiesen oder wird er dies tun, das Beschaffungswesen für Strassen-Signale, Strassen-Signalisations-Anlagen, Leitplanken, Strassenmarkierungen und den Ankauf von Parkuhren und Parkticketautomaten, Verkehrsdatenmessstationen und (Radar-)anlagen im Kanton Zürich unter die Lupe zu nehmen?
4. Hat der Regierungsrat Kenntnis von (laufenden) Untersuchungen der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko) im Bereich Anschaffungen von Strassen-Signalen, Strassen-Signalisations-Anlagen, Leitplanken, Strassenmarkierungen, Parkuhren und Parkticketautomaten, Verkehrsdatenmessstationen und (Radar)-anlagen und sind/waren kantonale Amtsstellen mit der Weko in diesem Zusammenhang im Kontakt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Jürg Sulser, Otelfingen, wird wie folgt beantwortet:

Anlass für die Anfrage bilden die zwei Ausschreibungen der Stadt Zürich (Beschaffung von statischen Verkehrssignalen, Wegweisern, Signalrahmen, Standrohren und Briden für den Ersatz, die Neusignalisation und den Unterhalt in der Stadt Zürich) und des Kantons Zürich (Lieferung und Montage von 121 Messgeräten für die Verkehrsdatenerfassung auf Kantonsstrassen einschliesslich Wetterschutzgehäusen, Modems und Schnittstellen). Dabei sind die Fragesteller unzutreffenderweise davon ausgegangen, bei den in den Ausschreibungen aufgeführten CPV-Codes handle es sich um den Auftragswert der ausgeschrieben Leistungen. Aus den Ausschreibungen ist jedoch auch für Laien klar ersichtlich, dass die von den Fragestellern erwähnten Zahlen CPV-Codes darstellen und nichts mit dem Auftragswert zu tun haben. Das CPV (Common Procurement Vocabulary) ist die Abkürzung für das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge, das von der Europäischen Union festgelegt wurde. Das Gemeinsame Vokabular ist eine Liste von Leistungen und Liefer-

gegenständen, denen jeweils ein eindeutiger Code (CPV-Code) zugeordnet ist. Die CPV-Codes müssen bei allen Ausschreibungen, die auf der gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)) zu veröffentlichen sind, angegeben werden. Im Kanton Zürich sind dies alle Submissionen im offenen und selektiven Verfahren (§ 11 Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 [SVO, LS 720.11]). Hingegen wird der mutmassliche Auftragswert, der von der Vergabestelle unter anderem zur Bestimmung des Verfahrens (offenes, selektives, Einladungs- oder freihändiges Verfahren) vorgängig geschätzt werden muss, nicht publiziert. Bei der in der Anfrage erwähnten Ausschreibung des Kantons Zürich für die Lieferung und Montage von 121 Messgeräten für die Verkehrsdatenerfassung auf Kantonsstrassen (CPV-Codes 51200000 und 31600000) wurde vom Tiefbauamt ein Auftragswert von Fr. 1 600 000 festgelegt. Die in der Folge eingereichten zwei Angebote bewegen sich im Rahmen dieses Auftragswertes. Und bei der genannten Ausschreibung der Stadt Zürich (CPV-Code 34992200) betrug der geschätzte Auftragswert rund Fr. 500 000. Somit sind der Auftragswert und letztlich die Vergabesumme um ein Vielfaches kleiner als in der Anfrage angenommen.

Zu Frage 1:

Das für die Städte Zürich und Winterthur auf überkommunalen Strassen zuständige Amt für Verkehr (AFV) prüft nicht einzelne Ausschreibungen der städtischen Tiefbauämter und kann dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel auch nicht tun. Vielmehr prüft das AFV die gesamten Kosten der einzelnen Projekte und legt fest, welche Kosten vom Kanton über die Bau- bzw. die Unterhaltspauschalen finanziert werden. Damit wird sichergestellt, dass besondere Anforderungen der Städte an die Gestaltung von Strassenräumen von diesen finanziert werden. Signale und Markierungen gehören in aller Regel aber zur Grundaussstattung.

Aus der in der Anfrage zitierten Ausschreibung der Stadt Zürich geht nicht hervor, ob die Beschaffung für Strassen von überkommunaler Bedeutung oder aber für Gemeindestrassen erfolgt. Letztere liegen in der abschliessenden Kompetenz der Gemeinden. Die Finanzaufsicht über die Gemeinden obliegt den Bezirksräten bzw. den Finanzkontrollen der Städte Zürich und Winterthur. Mit diesen beiden Finanzkontrollen bestehen keine Abkommen für die Vornahme von Prüfungen durch den Kanton.

Die Finanzkontrolle des Kantons prüft im Rahmen ihres Auftrags die Rechtmässigkeit und Ordnungsmässigkeit der Ausrichtung von (in diesem Fall pauschalieren) Beiträgen. Das Beitragscontrolling obliegt gemäss §§ 7 und 8 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG,

LS 611) dem Regierungsrat und den ausrichtenden Stellen (vgl. auch § 4 Finanzcontrollingverordnung [LS 611.2]). Die Finanzkontrolle hat sich verschiedentlich mit dem Beitragscontrolling befasst, nicht aber im vorliegenden Fall.

Zu Frage 2:

Unabhängig von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantonspolizei für Verkehrsanordnungen gemäss §§ 4 und 5 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV, LS 741.2) obliegen Anschaffung, Aufstellen, Anbringen und Unterhalt von Signalen, Lichtsignalen und Markierungen auf Gemeindestrassen der zuständigen Gemeinde und auf den übrigen Strassen dem kantonalen Tiefbauamt. In den Städten Zürich und Winterthur liegen die Kompetenz zur Anordnung sowie zur Anschaffung und zum Unterhalt von Signalen, Lichtsignalen und Markierungen bei den städtischen Behörden (ausgenommen Autobahnen und Autostrassen; § 27 KSigV). Für die Beschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten sowie mobilen Verkehrszähl- und Verkehrsmessanlagen ist die Kantonspolizei zuständig.

Für die vom Tiefbauamt vorgenommenen Beschaffungen von Signalen und Strassenmarkierungen erfolgten in den letzten Jahren aufgrund des Nichterreichens der Schwellenwerte (Fr. 100 000 für Einladungsverfahren und Fr. 250 000 für offenes und selektives Verfahren; Anhang 2 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) keine öffentlichen Ausschreibungen. Für die Beschaffung von Lichtsignalanlagen wurden im letzten Jahr zwei Anlagen im offenen Verfahren ausgeschrieben. Und im Bereich Verkehrsdatenmessgeräte erfolgte einzig die in der Anfrage erwähnte Ausschreibung des Kantons Zürich.

Zu Frage 3:

Gemäss § 16 des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2000 (FKG, LS 614) können Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission, der Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Dienstaufsicht besondere Prüfungsaufträge erteilen. Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird.

Die Finanzkontrolle prüft unabhängig von besonderen Prüfaufträgen laufend einzelne Bauprojekte, die durch das kantonale Tiefbauamt ausgeführt werden. Ein Element ist die korrekte Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen nach Submissionsrecht.

Daneben nimmt die Finanzkontrolle periodische Vertiefungsprüfungen auf der Grundlage einer Risikobeurteilung und einer Mehrjahresplanung vor. So wurde letztmals im Sommer 2012 das Beschaffungswesen beim Tiefbauamt überprüft. Prüfungsschwerpunkt war damals die korrekte Beschaffung durch den Fahrzeugdienst sowie die Unterhaltsregionen III und IV. Aufgrund der durchgeführten Funktionsprüfungen stellte die Finanzkontrolle damals fest, dass die Prozesse, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Bereich Beschaffungswesen umfassend definiert und dokumentiert sind. Die Ordnungsmässigkeit der Beschaffungsabwicklung wird systemunterstützt sichergestellt. Innerhalb der Prüfung ausgewählter Einzeldossiers ergaben sich keine Hinweise auf Nichteinhaltung der massgebenden Submissionsrichtlinien.

Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, der Finanzkontrolle einen besonderen Auftrag zur Prüfung des Beschaffungswesens des Tiefbauamtes oder der Kantonspolizei für die in der Anfrage erwähnten Lieferungen zu erteilen.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von laufenden Untersuchungen der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) in den in der Anfrage genannten Bereichen. Auch stehen in diesem Zusammenhang keine kantonalen Stellen mit der WEKO in Kontakt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**